schafft mit jhme haben.

Weill auch offtmals Leute befunden/ die jhrer/ vnd jhres herkomens / Standts vnd Christlicher Liebe so weith vergessen/ das sie mehr alß sie zahlen können/ vffborgen: Weñ dan solche Vntrew erger alß ein Diebstall/vnd andere dadurch in eußerstes verderb geführet / vnd in vntergang jhrer Narung gestürtzet werden/Als sollen solche leichtfertige Gesellen anderen zur abschewe / wo man sich an jhren Gütern durch schleunige hilff nicht erholen kan / mit dem Schuldtthurmb vnd Gefengnuß / biß sie bezahlet / gestraffet vnd mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

Das dreyzehende Capittell.

Von Testamenten / letzten Willen vnd dergleichen Geschefften.

WJewoll die beschriebene Keyserliche Rechte fleissig ercleret / vnnd verordnet haben / welcher gestaldt die Testamenten vnd letzten willen auff vnterschiedtliche wege nach gelegenheit vnnd gefallen der testirenden gemacht

vnnd auffgerichtet werden mügen / jedoch dieweill solche Rechte vnd Ordnungen jhrer solennitæten vnd zierlicheiten halber / so dieselben zu einem formblichen bestendigen Testament erforderen dem gemeinen Man etwas zu hoch / also das man sich leichtlich darin durch vbersehung eines oder des andern vorgreiffen magh / So wollen wir auff das einfeltigste vnd verstendtlichste / wes hierin sich vnsere Vnderthanen halten sollen / auch ereleren vnd verordnen:

Setzen demnach vnd wollen / das einem jeden der dazu qualificirt vnd sein verstendiges Alter vnd sein eigen gutt hat / vnd der bey guter Vernunfft vñ Siñen / vnd bey verstendtlichem Gehöre vnd Außsprechen / sonst auch täglich befunden / Ob er gleich etwa schwaches Leibes wehre / seinen letzten willen dennoch zumachen erleubt vnd frey sein solle /

Wor entgegen der boser gebrauch nicht gelten soll / das keiner sein Testament solle oder müge verordnen / der ohne Stab vnd Leitunge anderer Leute vnterm blawen Himell oder vor Gericht nicht stehen köñe / sinthemall hiemit den Alten / so am meistẽ testiren, solche freyheit wolte abgeschnitten werden.

Da dan jemandt vnser Vnderthanen/ der auff freyen Gütern seße vnnd Testamenti factionem hette/ seinen letzten willen/ sonder zierligkeit der Rechten machen wolte / dem soll das nachfolgender masse zugelassen sein / Nemblich das er mit 5. Zeugen bey vnsern Cantzler vnd Rethen/ wen die beynander sein/ sich mag lassen einwerben vnd fur jhnen sich deutlich ercleren/ wie er es mit seinem Nachlaß vnd Güteren nach seinem Todt gehalten/ fnrnemblich aber / wen er zu seinen Erben haben/ was er legiren setzen oder verschaffen vnd sonsten disponiren oder verordnen wolle / mit angehengter Pitte / das vnser Cantzler vnd Rethe solchen seinen letzten willen gedoppelt verzeichnen vnd jhme davon vnter vnserm Cantzley Secret das eine mittheilen/ dz ander aber in vnser Gewelbe / biß zu seinem absterben hinterlegen mügen/ Wo dan der Testator diesen seinen letzten willen nicht endert / soll derselb nach seinem Todt volnzogen werden :

Er mag auch woll bitten solch sein Testament vnd letzten willen in geheim vnd verschwiegen biß nach seinem Todt zuhalten/ welches auch durch vnsere Cantzler vnd Secretarien also geschehen soll/

Vnd sol demnach des testirers letzter wille durch vnseren Secretarium, so paldt in gegenwertigkeit vnser Cantzler vnd Rethe/ auch des testirers selbst vnd seiner 5. Zeugen eigentlich vnd trewlich / auch fromblichen/ als im Eingange mit benennung des Jars/ Monats/ Tags/ wan solches geschehen/ des Testirers Tauffnahmen/ Zunahmen / von wañen er bürtig vnd wo er gesessen / vnd dan zum beschluß mit außtrücklicher Vermeldung vnser Cantzler vñ Rethe/ auch des Secretarij vnd der Zeugen Nahmẽ deutlich verzeichnet werden.

Da aber der Testirer seinen letzten willen zuvor in schrifften verfassen hat lassen / vnd vnsern Cantzler vnd Rethen also schrifftlich mit 5. Zeugen furbringẽ wolte/ mit bitte dẽ zuverlesen vñ anzuhören/ vnd folgents also wie obstehet zu authẽtisiren, So soll jhme solches frey stehen vnd erlaubt sein / vnnd darmit gehalten werden/ wie vor vnd nach stehet.

Weñ dan solches also geschehen/ so soll der Secretarius dem Testirer, seinen letzten willen / wie der eingeschriebẽ/ verstendtlich vorlesen/ mit befragung/ ob es recht verzeichnet / vnd also sein Will vnd meinung vnd dran kein mangel sey.

Es sollen aber vnser Cantzler vnd Rethe den Testirer trewlich befragen/ob er zu solchem Testament durch jemandt hinterlistig vberredet/verleitet/oder betrawlichen gezwungen vnd wieder seinen willen verursachet worden/oder ob das sein eigner freyer wollbedachter vnd endtlicher will vnd meinung sey/ vnnd sollen solche fragen/auch sein des Testirers drauff erfolgte Antwordt bey dem letzten willen zu ende auch angeschrieben werden vnnd damit die sachen verrichtet sein.

Auch sollen vnser Cantzler vnd Rethe mit sonderem fleiß drauff achtung geben/Ob der Testirer Eheleibliche Kinder oder Töchter/oder im mangel den Vatter/Mutter/Großmutter oder Großvatter noch im Leben hab/vnd da sie solches nicht wisten sollen sie den Testirer derwegen auch befragen/mit erinnerung das solche Personen in ab vnd auffsteigender Linien in der Erbsatzung nicht mügen vberschriten/sondern außtrücklich zu Erben müssen genennet werden (: doch mit vnterschiedt alß erstlich die in absteigender Linien vnd so die nicht verhanden/alßdan erst die in auffsteigender Linien :) vnd so solches nicht geschehe/dz das Testament nichtig

vnd Krafftloß sein würde / deßgleichen sollen sie auch drauff gute achtung geben / das der Testirer allwege einen oder mehr zu erben einsetze vnd benenne / dan ohn das wehre abermahll das Testament nichtig vnd krafftloß.

Wer aber in Stedten ein Testament will machen / vnd dazu wie oben angedeutet düchtig / der sol vnd mag dasselbige für dem sitzenden Rath ebener massen / wie von vnsern Cantzler vnd Rethen gesetzet / verordnen / das gleich so krefftig / so viel die Solenniteten belanget sein soll / als wan es für vnser Regierung auffgerichtet, Da aber jemandts were / der oberzehlte wege vnd formen zu testiren vnterlassen / vnd nach Ordnung der beschriebenen Keyserlichen Rechten solenniter oder aber Nuncupativè für Notarien vnd glaubwürdigen Zeugen / sein Testament vnd letzten willen machen wolte / dem stellen wir solches frey / vnd soll jhm durch gegenwertige vnsere Ordnung vnbenommen sein.

Nachdem sich aber bißweilen die felle also zutragen / dz keine der jetzerzehlten wege vnd formen zutestiren sicher vnd wol mügen gebraucht werdē / als in sterbenden Leufften / vnd da jemandt an ort

vnd enden da weinig Leute sindt / mit vnversehendtlicher geschwinder Kranckheit angegriffen wirdt / in welchen fellen / weder vnser Cantzler / Rethe vnd Secretarien, noch Bürgermeister vnd Rethe / auch Notarien in vnsern Stedten / noch andere geschworne Schreiber / oder auch die gepürliche anzahll der Zeugen verhanden / vnd da sie gleich verhanden / doch auß besorgter gefahr der abscheulichen Sucht nicht zubekomen / noch zu zeugen zuvermügen sind / Darmit dan in solchen fellen vnsere Vnderthanen vñ arme Leute nicht verkürtzt werdē / sondern auch einen wegk vnnd mittell haben / jhren letzten willen nicht desto weiniger / krefftiglich vnd bestendiglich außzurichten /

So ordnen / setzen vnd wollen wir / wan sich ein solcher fall zutragen wurde / So fern dan die Personen sonst dermassen / wie hieroben ercleret / beschaffen / daß sie zu testiren qualificirt vnd tüglich / daß alßdan der so testiren will / sein Testament vnd letzten willen / für einem Pfarhern oder Prædicanten des orts / sampt noch zween Meñern des Rahts / auch so kein Pfarher oder Prædicant auch Raths-Personen zubekommen / zwen glaubhafften Men-

nern /

nern/die alle fromme/ Erbare vnd Glaubwürdige Biederleute sein / anzeigen vnd auffrichten magh/ fur denen er offentlich muß bekeñen / vnd außsagē/ das solches sein freier vngezwungener auch vnvberredter wille sey/ Wañ das also furgangen/so sol derselbe letzter wille/ so viel die solenniteten belanget/ vnd so fern er sonst rechtmessig/nicht weiniger seine krafft vnd wirckligkeit haben/ alß ob derselbig in einer der oberzehlten formen oder auch nach außweisung der gemeinen beschriebenen Rechte/wehre auffgerichtet vnd verfertiget worden:

Da auch zu zeiten der grassirenden Pest einer ein Testament vor weinig Zeugen gemacht / vnd folgents seine Gesundtheit erlangete/ vnd doch solchen letzten willen bey sich / zwey / drey oder mehr Jahr behielte/vnd keine andere Dispolition verfertigte/ vnd daruber verstarbe:

Ob dan woll die Rechtsgelerten hefftig disputiren, ob solche vermachnuß fur krefftig oder widerruffen gehalten werden soll:

Jedoch weill man billich in diesem fall es bey solcher Dispolition auch zu zeiten / wann keine Pest mehr verhanden / beruhen lesset / So wollen wir

auch dz solches Testament vor krefftig soll erkandt werden.

Wir ordnen / setzen vnd wollen auch / das die Elteren / alß Vatter / Mutter / Großvatter vnd Großmutter jhre eheleibliche Kinder vnd Töchter auch Kindes Kinder in jren Testamenten (: die dan nach dem algemeinen Schluß der Rechtsgelerten / vnangesehen nicht auß schlechtem grunde andere solches wiederfechten / ohne einige Zeugen vnter den Kinderen gelten vnd vor bestendig geachtet wirdt :) In allwege zuerben benehmen vnd einsetzen sollen / sie hetten dan gnugsame Vrsachen / so in den Rechten bestimpt vnd ercleret / Worumb sie solches vnterlassen oder auch die Kinder oder Nepoten gar enterben wollen / vnd hinwieder das auch die Kinder vnnd Kindes Kinder (: in fall sie selbst Eheliche Kinder nicht haben :) gleicher gestaldt in jhren Testamenten, dieselben jhre Vätter / Mütter / Großvatter vnd Großmutter / auch zu jhren Erben / vngeachtet / was die Rechtsgelerten weitleufftig davon disputiren, außtrücklich instituiren vnd benennen sollen / Dieweill sonsten jhre Testamenta vermüge der Rechten / so viel die Erbschafft belanget nichtig vnd krafftloß.